DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Mitteilung Islands gemäß Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

Bekanntmachung der zweiten Lizenzierungsrunde — Isländischer Festlandsockel

(2011/C 285/09)

Die isländische Energiebehörde (NEA) gibt hiermit im Auftrag des Ministeriums für Industrie, Energie und Tourismus eine Aufforderung an Interessenten bekannt, Anträge auf Kohlenwasserstoffnutzungs- und -gewinnungslizenzen für das „Dreki-Gebiet" zwischen Island und Jan Mayen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen einzureichen. Termin für den Beginn der zweiten Lizenzierungsrunde betreffend den isländischen Festlandsockel ist der 3. Oktober 2011.

Die Lizenzierungsrunde wird von der NEA gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 13 vom 13. März 2001 (Staatsanzeiger (*Stjórnartíðindi*) vom 16. Mai 2001) über die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (das Kohlenwasserstoff-Gesetz) mit späteren Änderungen sowie den Vorschriften (die Kohlenwasserstoffvorschriften) des Ministeriums für Industrie, Energie und Tourismus in Einklang mit dem Kohlenwasserstoff-Gesetz organisiert.

Die nationale Energiebehörde fungiert als zuständige Behörde für die Erteilung von Genehmigungen. Die Kriterien, Bedingungen und Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG sind in den genannten Rechtsinstrumenten festgeschrieben.

Neben dem Kohlenwasserstoff-Gesetz und den Kohlenwasserstoffvorschriften gelangen die Vereinbarung vom 22. Oktober 1981 zwischen Norwegen und Island über den Festlandsockel zwischen Island und Jan Mayen, die Vereinbarung zwischen Norwegen und Island über grenzüberschreitende Kohlenwasserstofflagerstätten vom 3. November 2008 und das Protokoll vom gleichen Datum über das Beteiligungsrecht gemäß Artikel 5 und 6 der Vereinbarung von 1981 für die betreffenden Teile des Gebiets zur Anwendung, das für die Lizenzierung angeboten wird.

Anträge auf Explorations- und Gewinnungslizenzen können für die folgenden Blöcke oder Teile von Blöcken im „Dreki-Gebiet" eingereicht werden.

IS6706/1 (Teil), 4 (Teil), 5 (Teil), 7, 8 (Teil), 10, 11 (Teil), 12 (Teil)

IS6707/1, 2, 3 (Teil), 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12

IS6708/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12

IS6709/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12

IS6710/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12

IS6711/2 (Teil), 3, 5 (Teil), 6, 8 (Teil), 9, 11 (Teil), 12

IS6707/4 (Teil), 7 (Teil), 8 (Teil), 10, 11 (Teil), 12 (Teil)

IS6808/1 (Teil), 2 (Teil), 4, 5 (Teil), 6 (Teil), 7, 8, 9, 10, 11, 12

IS6809/1, 2, 3 (Teil), 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12

IS6810/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12

IS6811/2 (Teil), 3, 5 (Teil), 6, 8 (Teil), 9, 11 (Teil), 12

IS6909/10 (Teil), 11 (Teil), 12 (Teil)

IS6910/7 (Teil), 8 (Teil), 9 (Teil), 10, 11, 12 (Teil)

IS6911/8 (Teil), 9 (Teil), 11 (Teil), 12

Den Antragstellern wird nahe gelegt, ein zweites Gebiet zu benennen, falls sich ein Gebiet erster Wahl mit anderen Anträgen überschneiden sollte.

Anträge auf Kohlenwasserstoffexplorations- und -gewinnungslizenzen sind bei der NEA einzureichen:

Die nationale Energiebehörde (NEA)
Grensasvegi 9
108 — Reykjavik
ICELAND

Website: http://www.nea.is
Tel. (354) 569 60 00
Fax (354) 568 88 96

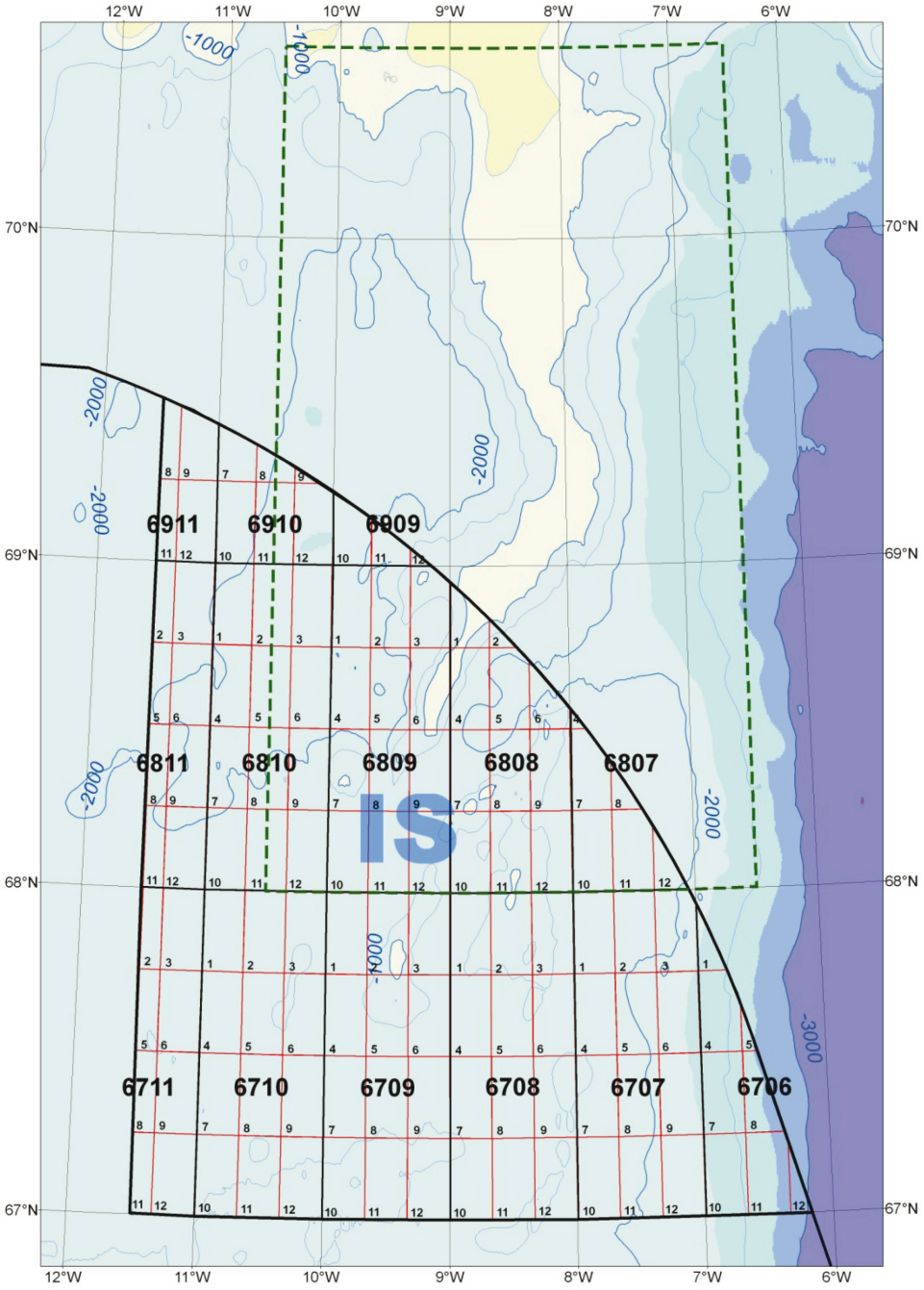
Alle Einzelheiten und alle diesbezüglichen Unterlagen, einschließlich der Listen und Karten des im Angebot befindlichen Gebiets und der Leitfäden für Lizenzen, die Bedingungen dieser Lizenzen und wie der Antrag zu stellen ist, sind auf folgender Website abrufbar:

http://www.nea.is/2nd-licensing-round

Sie können sich auch unter der oben genannten Anschrift an die NEA wenden.

Die Vergabe von Explorations- und Gewinnungslizenzen in der zweiten Lizenzierungsrunde für das „Dreki-Gebiet“ wird voraussichtlich vor Ende November 2012 stattfinden.

Die Einreichungsfrist der zweiten Lizenzierungsrunde betreffend den isländischen Festlandsockel endet am 2. April 2012.



Nördliches „Dreki-Gebiet“ auf dem isländischen Festlandsockel zwischen Island und Jan Mayen. Die Grenze des Vereinbarungsgebiets von 1981 (gemäß Absatz 4) zwischen Island und Norwegen ist als gestrichelte grüne Linie dargestellt.